

RS OGH 1985/12/12 7Ob642/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1985

Norm

ABGB §933 II

Rechtssatz

Unternimmt der Gewährleistungsberechtigte über Empfehlung des Gewährleistungspflichtigen selbst einen Versuch, etwa durch eine zusätzliche Investition, einen unbehebaren Mangel dennoch auszugleichen, ist dieser Versuch für den Lauf der Fristen dem Gewährleistungspflichtigen zuzurechnen. Es widerspräche den Grundsätzen des redlichen Verkehrs, wenn der Gewährleistungspflichtige, der dem Gewährleistungsberechtigten zu einer solchen Maßnahme rät, sich nach Scheitern dieses Versuches darauf berufen könnte, daß die Unbehebbarkeit des Mangels schon früher feststand.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 642/85
Entscheidungstext OGH 12.12.1985 7 Ob 642/85
Veröff: SZ 58/208 = RdW 1986,106 = JBI 1986,448

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0018950

Dokumentnummer

JJR_19851212_OGH0002_0070OB00642_8500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at